

Num. LV.

Verordnung die Entheiligung der Sonn- und Feiertage
betreffend von 1683.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. fügen jedermänniglich Unserer Unterthanen in Gnaden zu wissen, gestalt Wir geraume Zeit her mißfällig vernehmen müssen; obgleich in Gottes heiligem Worte so wol als dieser Unserer Grafschaft Policei-Ordnung die Entheiligung des Sabbath's mit großem Eifer und bedrohlicher Strafe verboten: dennoch bei jedermänniglich nichts gemeiners gesehen werde, dann daß man solchem Gebot und Verbot, nicht anders, als stünde es in eines jeden Willkühr, zuwider lebe, oder nur eßlicher maßen nachkomme, ja gar einige sich finden, ob sie gleich am Tage des HErrn sich darum schuldig achten, von grober Handarbeit abzulassen, weil der Landesherrliche Befehl und Gebot sie dazu anweise, dennoch im übrigen in ihrem Herzen den selben vor ein ceremonialisch Werk achten, und also von sich bezeugen, daß entweder gar keine, oder schlechte Gottesfurcht bei ihnen gefunden werde. Wann aber Uns, als Pflegern der Kirchen Christi, allwege zusetzet, zum wenigsten durch angendthigte äußerliche Eckdringung des Tages des HErrn, und anderer christlichen Feiren, die Unterthanen zu dem innerlichen Gottesdienste anzulocken; so wird hiemit einem jeden kund gemacht, gleichwie die Tage des HErrn zu feiren und heiliglich zu begehen in keines Menschen Willkühr bestehet, daß Wir auch die bisherige Entheiligung ferners hin zu gedulden keinesweges gesinnet seyn, und dannenhero nicht allein an denenselben, sondern auch an andern christlichen hohen Feiren, und Hochoberlich angeordneten Buß- und Bättagen, alle das unordentliche Wesen im Handel und Wandel, welchergestalt der auch seyn mag, desgleichen Reiten und Fahr-

ren,

ren, Gastiren, Schwelgen und Sausen, Versäumung der angeordneten Predigt- und Bättstunden, Convocirung der Aemter und Gilden, Summa, alle dasselbe, wodurch zum wenigsten der äußerliche Gottesdienst behindert werden könne, und sonderlich in denen Tagen der Hauptfesten in hiesiger Unserer Grafschaft Städten bei denen Amt- und Edelgegnossen in großem Mißbrauch hergebracht, gänzlich wollen abgehoffet, und bei hoher willkührlicher Strafe und Unserer besondern Ungnade verboten haben: und wie Wir als angeborner Landesherr Uns und Unserm Bischöflichen Amte die Handhabung und Manutenz über den äußerlichen Gottesdienst billig zuschreiben; also befehlen Wir auch allen Unsern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, daß sie auf solche Verbrechere der Sabbattage mit gehdrigem Fleiß Acht haben, keines alles dessen, wodurch dieselben und andere angeordnete Fest-Buß- und Bättage entheiligt werden können, und vorhero zum Theil angezeigt worden, gestatten, sondern mit allem Ernst und Eifer sich dawider setzen, die Excesen anzeigen, und zu Unserer Bestrafung bei jedem Hohgericht einbringen. und hierdurch von sich selbst ein Zeugnis geben sollen, daß nebenst Uns sie für die Ehre Gottes und seines Namens gerne Sorge tragen, wiedrigensals aber, und da hierin einige Nachlässigkeit nicht allein verspüret, sondern sie selbst in derselben Uebertretung befunden werden solten, behalten Wir Uns wider sie samt und sonders scharfes Einsehen und herbe Bestrafung bevor. Wornach sich also ein jeder zu richten, für Schaden, Ungelegenheit, Strafe und Unserer Ungnade, auch dem eiferbrennenden Zorn Gottes wider die Verächter der Sabbattage zu hüten, wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedruckten Unserer Canzlei-Insiegels. Geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 20 Decembr. 1683.

Num. LVI.